

Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 9/7 Norf
- Weserstraße -

Redaktionelle Anmerkung: Rechtskraft 19.05.1989 Es gilt die BauNVO 1977

Die in § 3 (3) Baunutzungsverordnung (BauNVO) vorgesehenen Ausnahmen werden gem. §1 (6) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Es sind gem. § 3 (4) BauNVO nur Wohngebäude mit nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig.

Nebenanlagen entsprechend § 14 (1) BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Flächen nicht zulässig.

Garagen und Stellplätze sind nur auf den hierfür besonders ausgewiesenen Flächen zulässig.